

Verein für Jugendhilfe und Sozialarbeit e.V.
Riedener Kirchenweg 17
90518 Altdorf
www.krisenhilfe.org

Leistungsbeschreibung für Leistungsangebot nach SGB IX

Krisenhilfe und qualifizierte Pflegestellen

Stand Januar 2024

Büro München
Mendelssohnstr. 2
81245 München
Tel 089-82 07 24 99
Fax 089- 88 91 93 47

Krisenhilfe

GLS- Gemeinschaftsbank eG Stuttgart
Iban: DE 38430609670069100800
BIC: GENODEM1GLS

Büro Altdorf
Riedener Kirchenweg 17
90518 Altdorf
Tel 09187-410 96 57
Fax 09187-410 96 58

Inhaltsverzeichnis

1. Kurzprofil: "Krisenhilfe" im Überblick.....	3
2. Leitbild.....	5
3. Zielgruppe und Voraussetzung.....	6
4. Art der Leistung.....	6
5. Fachliche Begleitung und Beratung.....	9
6. Qualitätskriterien der "Krisenhilfe"	10
7. Finanzierung.....	13
8. Konzeption „Intensivpflege mit Mehrbedarf“	15

1. Kurzprofil: "Krisenhilfe" im Überblick

Träger

Der Verein für Jugendhilfe und Sozialarbeit e.V. ist ein gemeinnütziger, eingetragener Verein mit der Aufgabe Sozialraum orientierte fortschrittliche Jugendhilfe zu installieren und bürgerschaftliches soziales Engagement zu fördern. Der Verein ist Mitglied im DPWV. Im Einzelfall kann er im Rahmen des SGB IX Eingliederungshilfe, insbesondere Hilfe zur sozialen Teilhabe erbringen.

Die "Krisenhilfe"

versteht sich als spezielles Dienstleistungsangebot für Sozialämter, die die Möglichkeiten eines überregional tätigen privaten Trägers bei der Qualifizierung, Vermittlungsberatung und Betreuung von Pflegefamilien nach §§ 113 Abs. 2 Nr. 4 iVm § 80 SGB IX im Rahmen der Eingliederungshilfe nutzen wollen.

Bedarfsorientierter unbürokratischer Umgang mit Vermittlungsfragen ist unser Ziel.

Flexible und an die Bedingungen der Familie angepasste Fachberatung unabhängig von üblichen Arbeitszeiten ist unser Leistungsangebot.

Entwicklung einer speziellen Organisationskultur für familiäre professionelle und therapeutisch orientierte familiäre Settings steht, aus der Pflegefamilienarbeit installiert, zur Verfügung.

Die „Krisenhilfe“ ist keine „Einrichtung“ der Jugendhilfe und verfügt deshalb auch nicht über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Durch die Inpflegegabe durch das Sozialamt werden die Pflegeeltern nicht Mitarbeiter einer Einrichtung.

Die "Krisenhilfe" ist als Angebot des Vereines in der Beratung, Betreuung und Qualifizierung von Pflegefamilien so wie als Schnittstellenbetreuung zum Amt tätig.

Die "Krisenhilfe" bietet eine Leistung an, die in der Struktur der Fachberatung aufsuchenden (ambulanten) Charakter hat.

Sie bietet Pflegefamilien Beratung, Betreuung und Unterstützung an

- im Umgang mit Ämtern so wie vermittelnden öffentlichen Eingliederungshilfeträgern,
- im Rahmen der Eingliederungshilfe bei der Betreuung in einer Pflegefamilie nach §§ 113 Abs. 2 Nr. 4 iVm. § 80 SGB IX,
- und sie bietet Pflegefamilien fachspezifische Fort- und Weiterbildungen an.

Die "Krisenhilfe" bietet Sozialämtern Beratung und Unterstützung an

- bei der Akquise, der Ausbildung und Betreuung von Pflegefamilien,
- im Sozialhilfeverlauf
- sowie Elternarbeit im System der Herkunftseltern wenn gesondert vereinbart
- und ambulante Nachbetreuung bei Bedarf.

Zielgruppe

- Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene beiderlei Geschlechtes, die intensive sozialpädagogische und therapeutische Unterstützung und Betreuung im Rahmen einer Vollzeitunterbringung bedürfen.
- Kinder und Jugendliche, die bei längerfristiger Unterbringung einer intensiven sozialpädagogischen Unterstützung und therapeutischen Unterstützung und Begleitung bedürfen und deshalb für die Pflegefamilien ein erhöhter Beratungs- und Unterstützungsbedarf besteht.
- Alter: Kinder und Jugendliche von 0-18 Jahren, gegebenenfalls darüber hinaus.
- Eine Unterbringung von behinderten oder chronisch kranken Kindern und Jugendlichen sowie jungen Müttern mit Kindern ist im Einzelfall möglich.

Leistungen

Die "Krisenhilfe" berät Sozialämter bei deren Vermittlung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien. Sie betreut im Auftrag der Sozialämter und in Zusammenarbeit mit diesen Kinder und Jugendliche für eine bestimmte Zeit oder für Dauer in qualifizierten Pflegefamilien nach § 80 SGB IX.

Die Pflegeverhältnisse werden durch Fachberater und das professionelle Hilfesystem der "Krisenhilfe" kontinuierlich und intensiv betreut. Dieses umfasst neben einer fortlaufenden Begleitung und Beratung der Pflegeeltern auch zeitnahe Krisenintervention, Elternarbeit sowie eine Kooperation und Vernetzung mit den beteiligten Fachkräften. Der Betreuungsschlüssel beträgt 1:10.

Die "Krisenhilfe" setzt sich für die Ausgestaltung individueller und passgenauer Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen ein, im Einzelfall auch für Eingliederungsmaßnahmen. Im Auftrag und in Absprache mit dem fallverantwortlichen Sozialamt können so u.a. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei Bedarf auch nach einer Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder in ihrer Verselbständigung z.B. ambulant nach betreut werden.

Arbeitsgrundsätze: Flexible Hilfen und individuelle Lösungen

Das Angebot der "Krisenhilfe" ist flexibel und orientiert sich an den individuellen Gegebenheiten. Das Kind oder der Jugendliche steht für die "Krisenhilfe" mit seinem sozialen Umfeld im Vordergrund der pädagogischen Arbeit. Das Herkunfts- und Familiensystem wird dabei nach Möglichkeit mit einbezogen.

Das Besondere des pädagogischen Ansatzes

Die "Krisenhilfe" strebt an, Kinder und Jugendliche in familiäre, soziale Lebensumfelder zu integrieren und sie dort professionell zu unterstützen und zu betreuen. Dies hilft Stigmatisierung zu vermeiden und bietet den Kindern und Jugendlichen die Chance der Begegnung mit Menschen, die bereit sind, eine echte existenzielle Beziehung mit ihnen einzugehen und ihr privates Leben mit ihnen zu teilen. Die auf einer familiären Basis gründende pädagogische und sozialtherapeutische Arbeit wird gleichzeitig durch ein professionelles Helfer- und Unterstützungssystem der "Krisenhilfe" intensiv begleitet und unterstützt.

Qualifikation und Qualitätssicherung

Die Pflegekräfte verfügen in der Regel über eine pädagogische oder therapeutische Ausbildung. Darüber hinaus werden sie durch die Fort- und Weiterbildungsangebote der "Krisenhilfe", sowie durch ein intensives fallbezogenes supervisorisches Arbeiten für diese spezielle Form der pädagogischen und therapeutischen Arbeit geschult und qualifiziert.

Die "Krisenhilfe" stellt die Qualität der pädagogischen und sozialtherapeutischen Arbeit durch ein fortlaufendes Qualitätsmanagement-System sicher. Dieses wurde durch die „Gesellschaft für Ausbildungsforschung und Berufsentwicklung“ (GAB) besonders für kleine spezielle Dienstleistungsangebote im sozialen Bereich entwickelt und stellt den Prozess der sozialpädagogischen Arbeit in den Vordergrund.

Kosten

- Durch Einzelvereinbarung mit dem Eingliederungshilfeträger ein Tagessatz pro Belegtag.
- Ein- und Austrittstag gelten jeweils als ganzer Belegtag.
- Nebenkosten können mit Antrag und Genehmigung abgerechnet werden.
- Sonderbedarf wird am Einzelfall orientiert geklärt.

Standards und Inhalte

- Kontakt und Absprache mit dem zuständigen Sozialamt.
- Gewinnung, Auswahl und Eignungseinschätzung von Pflegefamilien; Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen.
- Vorbereitung, Qualifizierung und Schulung der Pflegefamilien.
- Im Rahmen von Anfragen: Beratung des Sozialamtes beim Finden und Vermitteln in qualifizierte Pflegestellen.
- Beratung der Pflegefamilien durch deren Auftrag: Einschätzung ihrer Eignung für die Betreuung im Rahmen einer Pflegefamilie nach § 80 SGB IX durch das fallverantwortliche Sozialamt angefragten Kinder und Jugendlichen.
- Im Rahmen der Vermittlung: Begleitung eines individuellen Anbahnungsprozesses.
- Mitarbeit im Rahmen der Hilfeplanung; Erstellen von Entwicklungsberichten; Abklärung und Entwicklung von Perspektiven.
- In Kooperation mit dem Sozialamt: Einbeziehung des Herkunftssystems.
- Kontinuierliche Beratung der qualifizierten Pflegestellen.
- Regelmäßiger Austausch und kollegiale Beratung im Fachberatungsteam.
- Kontinuierliche Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen durch die Fachkräfte.
- Vernetzung der qualifizierten Pflegestellen; Kontinuierliche Fallsupervision in der Gruppe der qualifizierte Pflegestellen durch geeignete SupervisorInnen;
- Angebote von Freizeitaktivitäten und jahreszeitlichen Festen für die Pflegefamilien.
- Vernetzung mit anderen Fachdiensten, Institutionen und Selbsthilfegruppen.

2. Leitbild

Die "Krisenhilfe" orientiert sich an einem ganzheitlichen und christlich orientierten Menschenbild.

Wir achten den jungen Menschen als eine geistige, seelische und leibliche Individualität mit dem Recht zur Entfaltung seiner freien und selbstbestimmten Persönlichkeit.

Der junge Mensch wurzelt in seiner Familie, in der er eine bestimmte Rolle und Aufgaben innerhalb des Systems übertragen bekommen hat. Die Herkunft wird gewürdigt und gesehen. Wir beziehen die Herkunftseltern in unsere Arbeit systemisch mit ein.

Unser Bemühen um Offenheit und Akzeptanz anderer Lebenskonzepte und kultureller Hintergründe ermöglicht Begegnungen und Entwicklungschancen ohne dabei eigene Werte zu

verleugnen.

3. Zielgruppe und Voraussetzung

In qualifizierten Pflegestellen können Kinder und Jugendliche vorübergehend oder für Dauer aufgenommen werden. Das Angebot richtet sich an diejenigen Kinder und Jugendlichen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in ihrer Ursprungsfamilie leben können, und für die eine familiäre Betreuung die gewünschte Perspektive in der Eingliederungshilfe darstellt.

Die qualifizierte Pflegestelle ist in der Regel bereit, Kinder und Jugendliche unabhängig von Geschlecht, Nationalität und Religion aufzunehmen und ist prinzipiell auch für die Aufnahme behinderter oder chronisch erkrankter Kinder offen.

Eine Betreuung von Kindern und Jugendlichen insbesondere mit akuten psychischen Erkrankungen oder akuter Suizidgefährdung sowie mit akuter Suchtproblematik kann in der Regel nicht übernommen werden.

Bei Maßnahmen die nach dem Hilfeplan auf eine Rückführung der Kinder in die Herkunftsfamilie abzielen, ist die Bereitschaft der Sorgeberechtigten zu einer Zusammenarbeit Voraussetzung.

4. Art der Leistung

Die "Krisenhilfe" berät die Sozialämter bei der Vermittlung von Pflegestellen und bietet Unterstützung bei Verwaltungsaufgaben an. Die „Krisenhilfe“ betreut qualifizierte Pflegestellen, welche Kinder und Jugendliche in ihre Familien aufnehmen und betreuen wollen, wenn sie die "Krisenhilfe" um Beratung angefragt haben und beauftragen.

Die Pflegeeltern verfügen in der Regel über eine pädagogische oder therapeutische Ausbildung und haben sich durch ein Fort- und Weiterbildungsangebot der "Krisenhilfe" für diese spezielle Form der pädagogischen Arbeit qualifiziert. Als qualifizierte Pflegestellen übernehmen die Pflegeeltern die Betreuung und Versorgung selbstständig. Ein Anstellungsverhältnis besteht nicht.

Die betreuten Pflegeverhältnisse haben laut anfragender Fachkraft des Sozialamtes oder laut Hilfeplan einen sozialpädagogischen Mehr- oder Sonderbedarf und sind in ein professionelles Helfer- und Unterstützungssystem der "Krisenhilfe" eingebunden. Die Pflegeverhältnisse werden durch die PflegestellenberaterInnen intensiv begleitet (Betreuungsschlüssel 1:10). Dies umfasst neben einer fortlaufenden Beratung und Betreuung der qualifizierten Pflegestellen zeitnahe Krisenintervention, auch Abends und am Wochenende, Supervisions-Angebote, Veranstaltungen für die Pflegefamilien, Elternarbeit sowie eine Vernetzung und Kooperation der beteiligten Fachkräfte.

14.1. Drei Formen von Pflegeverhältnissen mit sozialpädagogischen Sonderbedarf

Im Bereich der Eingliederungshilfe analog der **Vollzeitpflege mit sozialpädagogischen Sonderbedarf** umfasst das Angebot grundsätzlich drei Formen von Pflegeverhältnissen, die von der "Krisenhilfe" beraten und begleitet werden können. Die drei Angebote sind gestaffelt nach der Schwere der Problematik und des jeweiligen Betreuungsaufwandes, der im Einzelfall diagnostiziert und festgestellt wird.

4.1.1 Vollzeitpflege mit Sonderbedarf der Eingliederungshilfe

Vollzeitpflege mit Sonderbedarf ist eine Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen im Alter

von 0-18 Jahren in einer qualifizierten Pflegestelle nach § 80 SGB IX (analog §§ 27, 33 insb. Satz 2 SGB VIII). Die sozialpädagogischen Anforderungen an die qualifizierte Pflegestelle gehen weit über das in einer normalen Pflegestelle zu leistende Maß hinaus. Die Entwicklung der Kinder ist durch traumatische Erfahrungen oder Entwicklungsverzögerungen beeinträchtigt, die Verhältnisse der Herkunftsfamilie sind schwierig oder unklar, die Kinder bedürfen im erhöhtem Maße Zuwendung und Unterstützung, die Unterbringungsperspektive ist unklar oder eine Rückführung ist angedacht.

4.1.2 Intensivpflege als Eingliederungshilfe

Das Angebot der Intensivpflege als Eingliederungshilfe gilt für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche, deren intensiver Betreuungsbedarf durch Pflegefamilien auf Dauer nur mit zusätzlicher Unterstützung verlässlich sichergestellt werden kann. Die Fachberatung ist besonderen beratenden Belastungen ausgesetzt und wird durch eine Co-Beratung unterstützt.

Bei den Betreuten handelt es sich um Kinder und Jugendliche, auf die mehrere der folgenden Kriterien zutreffen:

- im Kindergarten oder Schule wird eine Integrationskraft benötigt schulischer Förderbedarf ist festgestellt
- seelische Entwicklung im Sinne v. §35a SGB VIII beeinträchtigt, psychotherapeutische Behandlung oder heilpädagogische Therapie notwendig, Pflegebedarf durch den MDK festgestellt
- besondere Beeinträchtigungen im Betreuungsalltag beispielsweise auf Grund eines diagnostizierten FASD oder einer Trauma-Folgestörung, Phasen stationärer kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung

4.1.3 Eingliederungshilfe als Intensivpflege mit Mehrbedarf

Das Angebot der Eingliederungshilfe als Intensivpflege mit Mehrbedarf gilt für besonders entwicklungsbeeinträchtigende Kinder und Jugendliche, deren außergewöhnlich intensiver Betreuungsbedarf durch Pflegefamilien auf Dauer nur mit zusätzlichen Unterstützern verlässlich sichergestellt werden kann. Die Fachberatung ist besonderen beratenden Belastungen ausgesetzt und wird durch eine Co-Beratung unterstützt.

Im Unterschied zur Intensivpflege als Eingliederungshilfe geht es hier um Fälle, die noch einmal einen deutlichen Mehraufwand an fachlicher Zuwendung und Pflege bedürfen. Körperliche Behinderungen sind gekoppelt mit weiteren Indikationen wie FASD, Anfallserkrankungen, medizinischem Pflegebedarf, der an die Pflegekraft besondere Qualifikationen auch an Fachlichkeit stellt. Durch häufige Therapiesituationen, Krankenhausbesuche, etc. sind viele Fahrten nötig, die eine parallele Betreuung der familiären Gruppensituation oder Fahrdienste mit pädagogischer Qualifikation erfordern.

Für diese Kinder zeichnen sich folgende Phänomene ab:

a) Deutlich erhöhter Sachaufwand aufgrund besonderer Bedarfe, z.B.

- besondere Nahrungsmittel und Getränke (Allergien oder chronische Verdauungsproblematik)
- Besondere Bekleidung und Schuhe
- Besondere Anforderungen ans Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung

- Besondere Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Gegenstände
- Besonderheiten der Gesundheitspflege
- Transport und Verkehr: Kosten eines besonderen KFZ(Bus) z.B. für Reha Buggy-Transport, zzgl. Steuer, Versicherungen, etc.
- spezielle Fortbildungen und Schulungen der Pflegeperson für spezifischen Bedarf (z.B. Umgang mit bestimmten Krankheitsbildern, Krampfanfällen, etc.)
- Aufwendungen für Versicherungsschutz und Vorsorge der Pflegekraft.
- Rahmenbedingungen für Urlaube

b) der Alltag wird durch den intensiven Betreuungsbedarf geprägt:

- intensive Abstimmung mit externen Fachkräften (Schule, Ärzte, Therapeuten, Jugendhilfe etc.) sowie Sicherstellung regelmäßiger Besuche von Fachärzten, Kliniken, psychotherapeutischer Behandlungen oder heilpädagogische Förderung etc. notwendig
- Rückgriff auf Ressourcen des familiären Umfeldes ist zunehmend erschöpft
- berufliche Tätigkeit ist nebenher nicht möglich, um dem Kind und seiner Bedarfe gerecht zu werden
- bei manchen Behinderungen ist die körperliche Belastung durch Heben und Tragen außergewöhnlich und nicht tragbar
- Fahr- und Bring-Dienste erfordern für andere Kinder im Haushalt eine zusätzliche Betreuung und Fachaufsicht
- die Pflegeeltern sind von physischer oder psychischer Überlastung bedroht, die die Betreuung der Kinder ohne zusätzliche Unterstützung langfristig gefährdet
- vermehrte Inanspruchnahme externer Ressourcen werden notwendig
- Fahr- und Betreuungsdienste
- hauswirtschaftliche Unterstützung
- Entlastungszeiten (stundenweise, Wochenendentlastung, Ferienmaßnahmen)
- Psychosoziale Begleitung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Die Fachberater unterstützen die Pflegefamilie in den oben beschriebenen Leistungen.

Sie beraten bezogen auf die biografischen Besonderheiten des Kindes. In der Beratung werden Fragen zum Verhalten des Kindes geklärt. Der Entwicklungsstand des Kindes, sein Bindungsverhalten, Sozialverhalten und seine Bewältigungsstrategien werden mit den Pflegeeltern gemeinsam ermittelt und beurteilt. Die Pflegeeltern werden in der besonderen Belastungssituation emotional gestützt und mitgetragen. Sie helfen der Pflegefamilie im Finden und Errichten notwendiger Unterstützungssysteme, um den Alltag bewältigen zu können. Co-Beratung ist obligatorisch.

Intensivpflege mit Mehrbedarf und notwendige Zusatzleistungen

Bei besonderen Einzelfällen, z.B. mit körperlichen Einschränkungen, Behinderungen die eine Betreuung 24/7 notwendig machen, speziellem Pflegebedarf, in dem eine 2 zu 1 Betreuung in Gruppensituationen notwendig ist, kann es zu Zusatzkosten wie z.B. der Einstellung einer sozialpädagogischen Betreuungskraft oder Hilfskräften kommen, die extra als Zusatzkosten zu vereinbaren sind.

4.2. Ziel des Leistungsangebotes

Als freier Träger setzt sich die "Krisenhilfe" auf Grundlage des Eingliederungshilferechtes für die Ausgestaltung individueller und passgenauer Eingliederungshilfemaßnahmen ein.

Die "Krisenhilfe" strebt an, Kinder und Jugendlichen in familiären und sozialen Lebensumfeldern integrierend zu helfen und sie dort professionell zu unterstützen und zu betreuen. Ein familiäres Lebensumfeld hilft, Stigmatisierung zu vermeiden, und bietet den Kindern und Jugendlichen die Chance auf die Begegnung mit Menschen, die bereit sind, eine echte existenzielle Beziehung mit ihnen einzugehen und ihr privates Leben mit ihnen zu teilen.

Das erzieherische Milieu einer Pflegefamilie ist durch den normalen Lebensvollzug des Alltags aller Familienangehörigen und ihrer Beziehungsstrukturen geprägt. Mit der Bereitschaft der Pflegeeltern, als konstante Bezugspersonen zu fungieren und eine unmittelbare Verbindung mit dem Entwicklungsweg eines Pflegekindes einzugehen, werden bedarfsgerechte Bindungsangebote und neue tragfähigere Bindungs- und Beziehungserfahrungen möglich. Mit dem Aufbau existenzieller Beziehungen treten Pflegestelle, Pflegekind und Familienangehörige in einen wechselseitigen Entwicklungsprozess.

Die intensive Begleitung durch die Fachberatung ermöglicht eine familiäre Betreuung auch von Kindern und Jugendlichen mit erhöhtem betreuerischen Bedarf und hilft, die sozialpädagogische Arbeit der qualifizierten Pflegestellen gerade in besonders belastenden Situationen abzusichern.

Die qualifizierten Pflegestellen bilden mit ihren heterogenen Lebensformen und -orten ein Netz differenzierter Hilfsangebote. Die "Krisenhilfe" bietet den Pflegefamilien dafür einen organisatorischen Rahmen an. Neben der Beratung des Sozialamtes im Finden und in der Auswahl eines angemessenen Settings ist die "Krisenhilfe" um die flexible Ausgestaltung individueller Eingliederungshilfeangebote bestrebt: Es besteht die Möglichkeit, einzelne Leistungen gesondert zu verabreden. Dabei versteht sich die „Krisenhilfe“ als beratender Vermittler an der Schnittstelle zwischen Sozialamt und Pflegefamilie.

5. Fachliche Begleitung und Beratung

Die Qualifikation der Pflegekräfte wird nach den Vorgaben und Standards des Sozialamtes und dem vereinbarten Procedere überprüft nach §§ 113 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 SGB IX. (Dies entspricht im SGB VIII der Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung, §§27,33) und erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben für Pflegefamilien (nach § 33 SGB VIII).

Im Rahmen der Belegungsprüfung für eine angefragte Eingliederungshilfe klären die PflegestellenberaterInnen

- die Motivationen für die Aufnahme eines Kindes,
- die persönliche, soziale und professionelle Kompetenz der Bewerber,
- die Bereitschaft zu regelmäßiger Reflexion eines Pflegeverhältnisses,
- den Willen zur dauerhaften Zusammenarbeit mit der "Krisenhilfe",
- das Interesse an den Weiterbildungen, Supervisions- und Netzwerkangeboten der "Krisenhilfe",
- die materiellen und wohnlichen Voraussetzungen der potenziellen Erziehungsstelle,
- die Vorstellungen über Alter und andere Merkmale des aufzunehmenden Kindes,
- die Fragen nach Art und Dauer des angestrebten Pflegeverhältnisses.

Die PflegestellenberaterInnen tragen innerhalb der "Krisenhilfe" die Verantwortung für folgende Aufgaben; sie

- beraten das Sozialamt beim Auswählen der für den Einzelfall am besten geeigneten qualifizierten Pflegestelle und begleiten im Auftrag die Unterbringung,
- begleiten und beraten die qualifizierten Pflegestellen in regelmäßigen pädagogischen Gesprächen,
- unterstützen nach Absprache und in Krisensituationen auch außerhalb von Dienstzeiten in intensiver Form,
- pflegen einen regelmäßigen Kontakt zu den betreuten Kindern und Jugendlichen,
- übernehmen je nach Absprache einen Teil Elternarbeit,
- unterstützen die Umsetzung von Vereinbarungen, wie das Aufnehmen weiterer Hilfemaßnahmen, das Finden geeigneter Therapeuten, Klärung der Wohnsituation, Unterstützung in der schulischen und beruflichen Entwicklung, Auswahl einer geeigneten Anschlussmaßnahme etc.

Die PflegestellenberaterInnen unterstützen bei Beauftragung durch das fallverantwortliche Sozialamt die Koordination des Hilfeverlaufs und stehen als Ansprechpartner für Ämter und Institutionen zur Verfügung. Die zuständigen Sozialämter werden durch sie regelmäßig in folgenden Bereichen unterstützt:

- in der Vermittlung und Anbahnung des Kindes oder Jugendlichen,
- in der Begleitung der Maßnahme und Fortschreibung des Hilfeplanverfahrens,
- in der Einschätzung zur Entwicklung und perspektivischen Dauer einer Maßnahme,
- der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie.

Die PflegestellenberaterInnen informieren die Sozialämter zudem über

- den Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen im Eingliederungsprozess,
- die aktuelle Lebenssituation sowie persönliche und familiäre Perspektiven sowie
- besondere Ereignisse und Vorkommnisse,
- Gefährdungsverdacht (§ 8a SGB VIII)

Es wird ein konstruktiver Austausch mit den fallzuständigen Fachkräften des Sozialamtes während der Entwicklung und Anbahnung sowie der gesamten Umsetzung einer Eingliederungshilfemaßnahme angestrebt.

6. Qualitätskriterien der "Krisenhilfe"

Die "Krisenhilfe" orientiert sich in ihren Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach dem von der „Gesellschaft für Ausbildungsforschung und Berufsentwicklung“, München, entwickelten Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung in pädagogischen und sozialen speziellen Dienstleistungsangeboten, welches insbesondere den Prozess der sozialpädagogischen Arbeit in den Vordergrund stellt.

6.1 Standards für qualifizierte Pflegestellen

Pflegestellen und Bewerber bilden sich in drei vorbereitenden Wochenendseminaren über

insgesamt neun Tage, in Schulungen, in der Supervision sowie in Seminaren und anderen Zusatzangeboten weiter.

In der Regel hat eine Person der Bewerberfamilie bereits vor den Schulungen durch die "Krisenhilfe" eine formale, pädagogische oder therapeutische Qualifikation. Dies ist erwünscht, da die berufsqualifizierenden Ausbildungen neben dem Erwerb von Fachwissen in der Regel eine für die persönliche Qualifikation notwendige Fähigkeit zur Reflexion der Beziehungsdynamik in der Pflege- und Elternarbeit fördern.

Die Bereitschaft der qualifizierten Pflegeeltern im Rahmen des professionellen Betreuungssystems der "Krisenhilfe" und den damit verbundenen konzeptionellen Vorgaben und Handlungsleitlinien kooperativ mitzuarbeiten, sollte gegeben sein. Das beinhaltet auch die Bereitschaft zur Teilnahme an der Weiterbildung zur qualifizierten Pflegestelle der "Krisenhilfe" und der Supervision.

6.2 Standards PflegestellenberaterInnen

Die Qualifikation der Pflegekräfte wird nach den Vorgaben und Standards des Sozialamtes und dem vereinbarten Procedere überprüft und erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben für Pflegefamilien.

Die PflegestellenberaterInnen der "Krisenhilfe" akquirieren für das Sozialamt Pflegestellen, schätzen deren fachliche und persönliche Eignung ein und stellen die Unterlagen dem Sozialamt zur Begutachtung, Bearbeitung und Genehmigung zur Verfügung. Neben persönlicher Eignung und Qualifikation der Bewerber und ihrer Motivation zur Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen werden die materiellen, wohnlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen der potenziell qualifizierten Pflegestelle abgeklärt.

Die PflegestellenberaterInnen bieten vor, während und nach der Aufnahme eines Pflegekindes ein intensives Begleitungs-, Betreuungs- und Beratungssetting für die qualifizierten Pflegestellen.

Über den Fallverlauf erstellen sie eine ausführliche, regelmäßige Dokumentation der Leistungen und Prozesse sowie der Betreuung, Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen. Die Ergebnisse fließen zur Vorbereitung eines Hilfeplangesprächs in einen dem Sozialamt zur Verfügung gestellten Entwicklungsbericht.

Die FachberaterInnen führen regelmäßige kollegiale Fallberatungen durch und nehmen an Fortbildungen bedarfsorientierter Entwicklung personeller Ressourcen etc. teil.

In Intensivpflegeverhältnissen wird in der Regel eine Co-Beratung installiert.

6.3. Co-Beratung zur Fachberatung von Pflegefamilien

1) Handlungssituation

Die Co-Beratung unterstützt die Beratung und fachliche Begleitung der Pflegefamilien der Krisenhilfe insbesondere in Form einer kontinuierlichen, bedarfsorientierten, kollegialen Beratung der jeweiligen FachberaterInnen (*Co-Beratung hat Stabsfunktion, steht der Fachberatung kollegial beratend zur Seite*).

2) Sinn

Die Co-Beratung dient der kollegialen Unterstützung, der trägerinternen Vernetzung sowie der Sicherstellung einer kontinuierlichen Beratung der Pflegefamilien.

Die Co-Beratung schafft eine kollegiale Entlastungsmöglichkeit, dient der Perspektiverweiterung bzw. Außensicht und wirkt z.B. „Verstrickungen“ oder einseitigen Parteinahmen entgegen.

Die Co-Beratung sichert organisatorisch ein breit geteiltes Bewusstsein/Wissen zu den begleiteten Pflegefamilien und den von ihnen betreuten Pflegekindern.

3) Zielgruppe

Die Co-Beratung richtet sich zunächst als *institutionelles* Beratungs- und Unterstützungsangebot an die FachberaterInnen der Krisenhilfe.

Wiederkehrende Kontakte erfolgen zudem zu den Pflegefamilien (Einblick in den Fallverlauf und Beratungsprozess; Akzeptanz/Vertrauensbasis für Vertretungssituationen und Krisenintervention).

Nach Bedarf können auch Kontakte zur Herkunftsfamilie, mit beteiligten Fachkräften und Institutionen etc. erfolgen.

4) Aufgabenbereiche

a) Kontinuierliche, bedarfsorientierte Beratung der FachberaterInnen mit Reflexion

- des Beratungs- und Fallverlaufes
- der beraterischen und familiären Ressourcen
- alternative Handlungsstrategien (in Beratung und Betreuungsalltag)
- biographischer und lebensweltlicher Bezüge
- möglicher zusätzlicher Unterstützungsmaßnahmen (wie z.B. therapeutische Hilfen etc.)

b) Kontakt und Beratung der Pflegefamilien mit Unterstützung z.B.

- in Krisenzeiten
- im Umgang mit der Herkunftsfamilie
- in Urlaubs- und Vertretungssituationen
- zusätzlicher Ansprechpartner für die Pflegefamilie in Krisen

c) Nach Bedarf gemeinsame Kontakte zur Herkunftsfamilie sowie zu beteiligten Personen und Fachkräften.

d) Weitere Mitwirkungsaufgaben:

Die Co-Beratung ist ferner eingebunden

- in die Belegungsprüfung, Aufnahme und Beendigung eines Pflegeverhältnisses sowie ggf. Nachsorge (Austausch mit Fachberatung nach Aktenlage; ggf. gemeinsame Gespräche mit Sozialamt/Einrichtungen etc.)
- in die Fort- und Weiterbildungsangebote sowie Veranstaltungen der Krisenhilfe

5) Grundsätze / Rahmenbedingungen

Im Rahmen des Unterstützungs- und Netzwerkgedankens der Krisenhilfe ist die Co-Beratung ein ergänzendes internes Unterstützungsangebot (neben der internen kollegialen Beratung im Fachberatungsteam, der externen Supervision sowie Fort- und Weiterbildungsangeboten).

Im Rahmen der Konzeption der Krisenhilfe und kollegialer Vereinbarungen übernehmen die jeweiligen FachberaterInnen die Beratung und fachliche Begleitung der Pflegefamilien eigenständig.

Ergänzend zielt hierbei die Co-Beratung auf Stärkung und Absicherung

- der beruflichen Rolle der FachberaterInnen (Reflexion, Spiegelung, „Blinde Flecken“ etc.) sowie

- des individuellen Fachberatungsprozesses (Abgleich von Wahrnehmungen und Empfindungen; Anschluss u. Annäherung an das PF-System vs. Wahrung von Unabhängigkeit, Entgegenwirken von unbewusster Parteinahme; ergänzende fachliche Informationen etc.).

Ausgehend von den individuellen Ressourcen, fachlichen Kompetenzen und persönlichen Fähigkeiten erfolgt die Co-Beratung lösungs- und prozessorientiert.

Eine gelingende Co-Beratung vollzieht sich mit einer kollegialen, wertschätzenden, wechselseitigen Haltung, transparenter Kommunikation und verlässlichen Absprachen.

Die Co-Beratung erfolgt kontinuierlich nach Bedarf (in der Regel mit 1-2 gemeinsamen Hausbesuchen in den jeweiligen Pflegefamilien pro Jahr).

Die Co-Beratung setzt Beratungs- und Koordinierungserfahrung sowie ein umfassendes Wissen zu der speziellen Leistungsausrichtung der Krisenhilfe voraus (päd./psych. Fachkraft).

Die Finanzierung erfolgt tagessatzbezogen (1:50).

6.4 Personelle Situation

(Stand März 2023)

- Leitung und Verwaltung: Geschäftsführung (Sozialwirt) 19,6 Wochenstunden.
Verwaltungsfachkraft (Bürokauffrau) 26,2 Wochenstunden.
- Fachberatung jeweils für den Einzelfall: Dipl. Sozialarbeiter bzw. Dipl. Sozialpädagogen;
- Betreuungsschlüssel 1:10;
- Co-Fachberatung 1:50; Dipl. Sozialarbeiter bzw. Dipl. Sozialpädagogen oder Psychologen
- Externe Fachkräfte können regelmäßig zusätzlich nach Bedarf für Diagnostik, Supervision, Fortbildung, IT-Bereich hinzugezogen werden.

6.5 Sachliche Ausstattung der Krisenhilfe

Nach § 125 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX

Die Krisenhilfe hat zwei regionale Geschäftsstellen jeweils in Mittelfranken, Altdorf und in Oberbayern, München mit Telefondienst 24/7, Bereitschaftstelefon und Krisenhotline, IT-Zugängen für alle Mitarbeiter und Fachberater. Dazu gehören Begegnungsräume für begleiteten Umgang, Seminarraum für Weiterbildungen und Veranstaltungen wie Supervision oder Eltern-Kind-Begegnungen. Es steht ein Busfahrzeug zur Verfügung.

7. Finanzierung

Die Kosten der Unterbringung richten sich nach dem individuellen Anforderungsprofil des zu betreuenden Kindes und sind gestaffelt im Bereich des Pflegegeldes nach dem Pflegegeld, Eingliederungshilfe und Intensivpflegegeld, im Bereich des Betreuungsaufwandes der Krisenhilfe nach Sach- und Verwaltungskosten sowie Fachberatung, beim Betreuen eines Intensivfalles zusätzlich zur Co-Beratung (siehe 6.3)

Die Leistungsentgelte der "Krisenhilfe" werden jährlich angepasst und sind jeweils bis zu ihrer Neufeststellung gültig.

Bei einer Betreuung der Unterbringung in einer qualifizierten Pflegestelle gilt grundsätzlich:

- Die Kosten pro Belegtag setzen sich zusammen aus dem vom Sozialamt an die qualifizierte Pflegestelle gezahlten Pflegegeld- und Erziehungsgeldbetrag (analog gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII) sowie dem Entgelt für die Beratung, Begleitung und Betreuung der Pflegeverhältnisse durch die Fachberatung der "Krisenhilfe".
- Nebenkosten und Sonderbedarf der Pflegefamilien können mit Antrag und Genehmigung abgerechnet werden.
- Im Hilfeplanverfahren vereinbarte zusätzliche Leistungen der Fachpflegeberatung wie Nachbetreuung und Umgangsbegleitung können gesondert über Fachleistungsstunden abgerechnet werden.
- Zusatzkosten für eine ggfs. notwendige zusätzliche sozialpädagogische Fachkraft oder Hilfskraft sind gesondert zu vereinbaren.
- Ein- und Austrittstage gelten jeweils als ganzer Belegungstag.

Finanzierung der Pflegeformen als Eingliederungshilfe

Pflegegeld wird an die Pflegefamilie direkt und ohne Abzug über die Krisenhilfe ausgezahlt. Die Pflegefamilie ist eigenverantwortlich beim Einsatz der damit gegebenen finanziellen Ressourcen und kann frei dartiber verfügen.

Somit ergibt sich eine **Pflegegeld Eingliederungshilfe** (Siehe 4.1.1.) **69,97 €**

Eingliederungshilfe-Intensivpflege (Siehe 4.1.2) **113,97 €**

Eingliederungshilfe-Intensivpflege mit Mehrbedarf (Siehe 4.1.3) **157,97 €**

Kostensatz für die Krisenhilfe, (siehe 6.) incl. Fachberatung **46,13 €**

Co-Beratung **5,38 €**

Kostensatz Krisenhilfe bei Intensivpflege incl. Fachberatung und Co-Beratung **51,51 €**

Daraus ergibt sich ein

Tagessatz Krisenhilfe Eingliederungshilfe **116,11 €**

Tagessatz Eingliederungshilfe Intensivpflege **165,49 €**

Tagessatz Eingliederungshilfe Intensivpflege mit Mehrbedarf **209,48 €**

Weitere Zusatzkosten sind im Einzelfall nach Fall-Aufwand zu vereinbaren.

Bei Eingliederungshilfe Intensivpflege mit Mehrbedarf wegen notwendiger Zusatzleistungen in besonderen Einzelfällen, z.B. bei körperlichen Einschränkungen, Behinderungen, die eine Betreuung 24/7 notwendig machen, bei Pflegesituationen in der Familiengruppe, die eine 2 zu 1 Betreuung notwendig machen, kann es zu Zusatzkosten wie z.B. der Einstellung einer sozialpädagogischen Betreuungskraft oder Hilfskräften kommen, die zusätzlich zu vereinbaren sind.

(Stand Januar 2024)

8. Konzeption „Intensivpflege mit Mehrbedarf“

1. Das Angebot der Intensivpflege mit Mehrbedarf gilt für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche, deren außergewöhnlich intensiver Betreuungsbedarf durch Pflegefamilien auf Dauer nur mit zusätzlicher Unterstützung verlässlich sichergestellt werden kann.

2. Bei den Betreuten handelt es sich um Kinder und Jugendliche, auf die mehrere der folgenden Kriterien zutreffen:

- im Kindergarten oder Schule wird eine Integrationskraft benötigt
- schulischer Förderbedarf ist festgestellt
- seelische Entwicklung im Sinne v. §35a SGB VIII beeinträchtigt
psychotherapeutische Behandlung oder heilpädagogische Therapie notwendig
- Pflegebedarf durch den MDK festgestellt
- besondere Beeinträchtigungen im Betreuungsalltag, beispielsweise auf Grund eines diagnostizierten FAS oder einer Traumafolgestörung
- Phasen stationärer kinder- und jugendpsychiatrischer Behandlung

3. Für Pflegefamilien zeichnen sich folgende Phänomene ab:

- der familiäre Alltag wird durch den intensiven Betreuungsbedarf geprägt
- intensive Abstimmung mit externen Fachkräften (Schule, Ärzte, Therapeuten, Jugendhilfe etc.) sowie Sicherstellung regelmäßiger Besuche von Fachärzten, Kliniken, psychotherapeutischen Behandlungen oder heilpädagogischer Förderung etc. notwendig
- Rückgriff auf Ressourcen des familiären Umfeldes ist zunehmend erschöpft
- die Pflegeeltern sind von physischer oder psychischer Überlastung bedroht, die die Betreuung der Kinder langfristig gefährdet
- vermehrte Inanspruchnahme externer Ressourcen werden notwendig
- Fahr- und Betreuungsdienste
- hauswirtschaftliche Unterstützung
- Entlastungszeiten (stundenweise, Wochenendentlastung, Ferienmaßnahmen)

4. Fachberatung

Die Fachberater unterstützen die Pflegefamilie in den oben beschriebenen Leistungen. Sie beraten bezogen auf die biografischen Besonderheiten des Kindes. In der Beratung werden Fragen zum Verhalten des Kindes geklärt. Der Entwicklungsstand des Kindes, sein Bindungsverhalten, das Sozialverhalten und seine Bewältigungsstrategien werden mit den Pflegeeltern gemeinsam ermittelt und beurteilt. Die Pflegeeltern werden in der besonderen Belastungssituation emotional gestützt und mitgetragen. Sie helfen der Pflegefamilie im Finden und Errichten notwendiger Unterstützungssysteme, um den Alltag bewältigen zu können.

5. Finanzierung

Der Mehrbedarf wird pauschal finanziert, mit einer Summe von € 44,- pro Tag, für die Pflegefamilie und direkt und ohne Abzug mit dem Pflegegeld an diese ausgezahlt. Die Pflegefamilie ist eigenverantwortlich beim Einsatz der damit gegebenen finanziellen Ressourcen und kann frei darüber verfügen. Daraus ergibt sich ein Tagessatz von aktuell € 165,49 bzw. € 209,48.
(Stand Januar 2024)